

## Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber an den Herrn Landesrat Mag. Heuras

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend **Asphalt heißmischanlage in Kottingbrunn**

### Begründung:

Die Region Kottingbrunn, Günselsdorf und Teesdorf ist bereits jetzt schon durch die Südautobahn A2, die Bundesstraßen B17 und B18, die Südbahn und den Flughafen Bad Vöslau extrem mit Verkehr, Lärm und Staub belastet. Dieses Gebiet gilt als Feinstaub Sanierungsgebiet.

In der Gemeinde Kottingbrunn wurde nach der Sanierung einer konsenslosen Deponie auf dessen Gelände am 30.9.2008 die Genehmigung einer Sortier- und Recyclinganlage inklusive Zwischenlager und Nebenanlagen erteilt, befristet bis 30.6.2018. Seither wird dort Bauschutt und Asphaltausbruch maschinell zerkleinert und wiederverwertet.

Dieses Gelände hat bis heute die Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft und liegt in einer Region, die als Feinstaub Sanierungsgebiet gilt.

Unmittelbar an das Gelände grenzen unter anderem mehrere Grundwasserteiche, die ein offenes Grundwasserreservoir darstellen. Dieses Gebiet wird schon seit langem von der Bevölkerung der Orte Kottingbrunn und Günselsdorf als Freizeit- und Erholungsgebiet genutzt und stellt eine Eignungsfläche für ein ausgedehntes Biotopverbundsystem dar.

Auszug aus der Stellungnahme von Frau Müller Martha (Anrainerin zu der Anlage und Besitzerin eines angrenzenden Teiches):

*„Noch im Jahr 2006 ist im örtlichen Raumordnungsprogramm der gegenständliche Bereich (Anmerkung die an die heutige Anlage angrenzenden Teiche) als Bestandteil einer Eignungsfläche für ein Biotopverbundsystem mit den angrenzenden Windschutzanlagen ausgewiesen.*

*Am 18.10.2007 wurde von der Abt. WA1 eine wasserrechtliche Bewilligung zur Nutzung eines Landschaftsteichs erstellt.*

*Mit Übernahme der Fa. Mayer & Co im Jahr 2008 wurde das besagte Gebiet in eine Sortier- und Recyclinganlage inklusive Zwischenlager und Nebenlager umgewandelt, diese positiv beurteilt und eine Genehmigung bis 20. Juni 2018 erteilt.“*

Seit August 2010 liegt bei der RU4 ein Antrag für eine Erweiterung der Anlage vor, wo nun auch eine Asphalt Heißmischanlage auf diesem Areal errichtet werden soll.

Die Gemeindeleitung von Kottingbrunn vertritt die Position, dass die Genehmigung der Anlage nur durch das Land erfolgt und die Gemeinde keinerlei Mittel hat, um diese Erweiterung zu verhindern. In der strategischen Umweltprüfung wird gesagt, dass die angesuchte Anlage auch ohne Änderung der Flächenwidmung auf Bauland Sondergebiet genehmigt werden kann.

Nun ist die Bevölkerung sehr aufgebracht, weil sie einen weiteren Anstieg der Belastungen durch Lärm, Staub, Gestank und Schwerverkehr befürchtet.

Bereits heute leiden die AnrainerInnen der Anlage unter extremer Staubbelastung und den Folgen des Schwerverkehrs. Die Pächter der angrenzenden Teiche berichten auch von erhöhter Lärmbelastung seit Inbetriebnahme der Anlage.

Auch die Gemeinden Günselsdorf , Teesdorf, Tattendorf und Blumau- Neurißhof sind von dieser Recyclinganlage belastet. Der Schwerverkehr, der von und zu der Recyclinganlage kommt, fährt direkt durch ihre Orts- und Wohngebiete da die LKWs auch zu Schottergruben des Betreibers bei Blumau- Neurißhof fährt.

Die BürgerInnen aller betroffener Gemeinden, allen voran natürlich von Kottingbrunn, fühlen sich von der Gemeindeführung Kottingbrunn und der Landesregierung mit ihren Belastungen alleingelassen!

Die Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Mag. Heuras folgende

### **Anfrage**

1. Wie kann es sein, dass der Betrieb einer Abfallaufbereitungsanlage ins Grünland (Land- und Forstwirtschaft) genehmigt wird?
2. Welche Widmung braucht es für eine Asphaltaufbereitungsanlage?
3. Wie kann in der Strategischen Umweltprüfung davon gesprochen werden, dass die Asphaltheißmischanlage ohne Umwidmung genehmigt werden kann?
4. Aus welchem Grund wurde die Umwidmung auf Bauland Sondergebiet bei der Gemeinde beantragt?
5. Kann eine Gemeinde ohne die entsprechende Flächenwidmung auf Bauland Sondergebiet einen weiteren Ausbau der Abfallbehandlungsanlage verhindern, oder haben Gemeinden keinerlei Möglichkeit eine Anlage in ihrem Erholungsgebiet zu verhindern?
6. Warum bekommen die Anrainergemeinden nicht automatisch Parteienstellung?
7. Wer kann die Verlängerung einer befristeten Betriebsgenehmigung durchführen?
8. Hat die Gemeinde ein Mittel, diese Verlängerung zu verhindern?
9. Wie kann man in ein Feinstaub Sanierungsgebiet eine Bauschuttrecyclinganlage genehmigen, die den Schwerverkehr mit über 100 LKWs täglich durch Siedlungsgebiete verursacht?
10. Wie kann eine solche Anlage genehmigt werden, ohne dass die Belastung der Wohngebiete durch den Schwerverkehr Berücksichtigung finden?
11. Ist das übergeordnete Interesse von Bauschutt- Recycling höher, als die Belastung im Feinstaub-Sanierungsgebiet, die durch den Betrieb der Anlage und den damit verbundenen Schwerverkehr verursacht wird?
12. Wie kann es sein, dass in einer Strategischen Umwelt Prüfung im Jahre 2010 Verweise auf Umweltwerte aus den 1990er Jahren verwendet werden, wo es für jeden Laien im Internet möglich ist neuere Werte zu bekommen?
13. Gibt es Qualitätskriterien, die solche Prüfungsdokumente erfüllen sollten?

LAbg. Dr. Helga Krismer-Huber